Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Organisation der Forstbehörden im Allgemeinen

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

I. Organisation der Forstbehörden im Allgemeinen.*)

Das Großherzogthum ist in 110 Bezirksforsteien eingetheilt, von welchen 2 dem Großherzoglichen Hofe, 92 dem Staate, 14 den Gemeinden und 2 den Körperschaften angehören; sie sind in der beiliegenden Uebersicht über die Waldflächen namentlich aufgezählt. Die Eintheilung der Forstbezirke ist nach natürlichen Verhältnissen (Flächengröße, Eigenthums- und Verkehrsverhältnisse, Lage u. s. w.), jedoch unter Einhaltung der Gemarkungsgrenzen bewirkt worden. Die Forstbezirke greifen oft in 2, 3 sogar 4 Aemter ein, überschreiten jedoch die Grenzen der Kreise nur in sehr wenigen und unbedeutenden Fällen.

Diese Eintheilung nach natürlichen Verhältnissen und Gemarkungsgrenzen ist im Jahr 1834 bei Einführung des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. II. von 1834, und der damaligen Organisation begonnen worden, sie hat sich nach und nach durch die Verzichtleistungen der Standes- und Grundherren auf die Forstpolizei abgerundet und vervollständigt und im Allgemeinen und Einzelnen als zweckmäßig bewährt, so daß seit Jahren kein Bedürfniß nach irgend einer Veränderung hervorgetreten ist.

Die den Forstbezirken vorgesetzten Bezirksförster üben ihre Amtsgewalt über alle Waldungen ihres Bezirks ohne Unterschied des Eigenthums aus. Sie haben daher im Wesentlichen:

1) in den Domainenwaldungen die Wirthschaft, die ökonomische Verwaltung und die Forstpolizei,
2) in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen die Wirthschaft und Forstpolizei und
3) in den Privatwaldungen, zu welchen auch die Waldungen der Standes- nnd Grundherren, so wie der ausländischen Regierungen, Gemeinden und Körperschaften gehören, die Forstpolizei auszuüben, sodann ferner
4) in allen Waldungen ohne Unterschied in Gemeinschaft mit den Bezirksämtern die Forstgerichtsbarkeit zu verwalten.

Bezüglich der Wirthschaft, Verwaltung und Forstpolizei stehen die Bezirksförster unter der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke (landesherrliche Verordnung vom 10. April 1849, Regierungsblatt Nro. XXI.).

Zwischen der Direction der Forste und den Bezirksforsteien stehen als Aufsichts- und Controlorgane 8 Forstinspectionen. Sie haben im Wesentlichen die Obliegenheit, die Domainenwaldungen jährlich wenigstens einmal und die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen alle zwei Jahre wenigstens einmal zu visitiren, hiebei alle Theile des Dienstes der Bezirksforsteien

*) Die allgemeinen Verhältnisse der badischen Forstverwaltung sind in den amtlichen Beiträgen zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden von 1851 Seite 63 bis 68 enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu untersuchen und die darüber aufgenommenen Protokolle der Direction vorzulegen. Ueberdieß haben sie die besondern Aufträge der letztern zu vollziehen. Im Uebrigen sind die Forstinspectionen innerhalb dieser Grenzen, was die Zahl und Dauer ihrer Visitationen, sowie die Zeit ihrer Vornahme betrifft, lediglich an ihr eigenes Ermessen gebunden.

Die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke ist leitende Centralstelle; sie steht bezüglich der Forstpolizei und wegen der Forstwirthschaft in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen unter dem Ministerium des Innern und bezüglich der Forstdomainenwirthschaft unter dem Ministerium der Finanzen.

Der Seekreis enthält 15 Forstbezirke des Staats, 1 der Gemeinden, zusammen 16; der Oberrheinkreis 23 des Staats und 3 der Gemeinden, zusammen 26; der Mittelrheinkreis 2 des Großherzoglichen Hofes, 33 des Staats, 6 der Gemeinden, 1 der Körperschaften, zusammen 42; der Unterrheinkreis 21 des Staats, 4 der Gemeinden, 1 der Körperschaften, zusammen 26.

Von diesen 110 Bezirken sind zugetheilt:

1) der Forstinspection Donaueschingen 13, und zwar die Bezirke: Markdorf, Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Constanz, Radolphzell, Engen, Geisingen, Blumberg, Donaueschingen, Villingen landesherrlich und Villingen städtisch;
2) der Forstinspection Säckingen 13, und zwar die Bezirke: Bonndorf, Stühlingen, Jestetten, Thiengen, Wolfsboden, St. Blasien, Säckingen, Schopfheim, Lörrach, Wollbach, Zell im Wiesenthal, Schönau im Wiesenthal (Gemeindeforstei) und Todtnau (Gemeindeforstei);
3) der Forstinspection Freiburg 12, und zwar die Bezirke: Neustadt, Kandern, Müllheim, Sulzburg, Staufen, Breisach, Wendlingen, Kirchzarten, Freiburg landesherrlich, Freiburg städtisch, Waldkirch, Emmendingen;
4) der Forstinspection Offenburg 15, und zwar die Bezirke: Kenzingen, Ettenheim, Kippenheim, Tryberg, Lahr, Ichenheim, Kork, Offenburg landesherrlich, Offenburg städtisch, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Wolfach, Petersthal, Renchen, Ottenhöfen;
5) der Forstinspection Gernsbach 12, und zwar die Bezirke: Rheinbischofsheim, Bühl, Steinbach, Baden landesherrlich, Baden städtisch, Herrenwies, Forbach körperschaftlich, Kaltenbrunn, Gernsbach, Rothenfels, Rastatt und Mittelberg;
6) der Forstinspection Carlsruhe 16, und zwar die Bezirke: Durmersheim, Ettlingen landesherrlich, Ettlingen städtisch, Langensteinbach, Wilferdingen, Huchenfeld, Pforzheim, Stein, Berghausen, Durlach städtisch, Carlsruhe, Graben, Bruchsal, Bretten landesherrlich, Bretten städtisch, Eppingen städtisch;
7) der Forstinspection Heidelberg 13, und zwar die Bezirke: Odenheim, Philippsburg, St. Leon, Sinsheim, Wiesenbach, Heidelberg städtisch, Wiesloch, Schwetzingen, Ladenburg, Weinheim, Schriesheim (Gemeindeforstei), Ziegelhausen, Schönau körperschaftlich;
8) der Forstinspection Mosbach 14, und zwar die Bezirke: Waibstadt städtisch, Neckarbischofsheim, Schwarzach, Aglasterhausen (Gemeindeforstei), Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Ballenberg, Buchen, Walldürn, Hardheim, Gerlachsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

Die beiden Bezirksforsteien des Großherzoglichen Hofes, Eggenstein und Friedrichsthal, welchen die Verwaltung des der Großherzoglichen Civilliste zur Nutznießung überwiesenen Hardtwaldes obliegt, sind keiner Forstinspection zugetheilt, sondern stehen bezüglich dieser Verwaltung unter den Großherzoglichen Hofbehörden.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß die Gemeinden und Körperschaften kein allgemeines Recht haben, Bezirksförster für ihre Waldungen zu ernennen, sondern daß die Befugniß dazu nur einzelnen derselben, welche einen größern Waldbesitz haben, herkömmlich vergünstigungsweise und unter Autorität des Staates eingeräumt wird. Die Wahl darf aber nur solche Forstmänner treffen, welche von den Staatsbehörden geprüft und für befähigt erklärt worden sind und unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Staats.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg